

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union (21. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 20/3441 –

Entwurf eines Gesetzes zum Entwurf eines Beschlusses des Rates über die Feststellung des Verstoßes gegen restriktive Maßnahmen der Union als einen die Kriterien nach Artikel 83 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union erfüllenden Kriminalitätsbereich

A. Problem

In der Europäischen Union (EU) kommen derzeit über 40 verschiedene länder- und sachbezogene Sanktionsregime bzw. sog. restriktive Maßnahmen zur Anwendung, von denen einige der Umsetzung von Sanktionen dienen. Für die Durchsetzung von EU-Sanktionen sind die Mitgliedstaaten zuständig. Zuletzt ist deutlich geworden, dass die mitgliedstaatlichen Systeme zur Durchsetzung von EU-Sanktionen und zur Verfolgung von Sanktionsverstößen teils erheblich voneinander abweichen. Um eine effektivere Sanktionsdurchsetzung sicherzustellen, soll die primärrechtliche Grundlage für eine Richtlinie zur Mindestharmonisierung auf dem Gebiet des Sanktionsstrafrechtes geschaffen werden, um EU-weit eine angemessene Bewehrung im Fall von EU-Sanktionsverstößen zu gewährleisten.

Vor diesem Hintergrund legte die EU-Kommission am 25. Mai 2022 einen Vorschlag vor, der die Aufnahme des Verstoßes gegen restriktive Maßnahmen der Union in die Kriminalitätsbereiche nach Artikel 83 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV, KOM(2022) 247 endg.) vorsieht und vom Rat der Europäischen Union beschlossen werden soll.

Der Beschlussentwurf schafft durch eine Erweiterung der Liste der Kriminalitätsbereiche nach Artikel 83 Absatz 1 AEUV die EU-primärrechtliche Grundlage für EU-weite Mindestvorschriften zur Festlegung von Straftaten und Strafen auf dem Gebiet des Sanktionsstrafrechtes.

Die Bundesregierung beabsichtigt, dem Beschlussentwurf im Rat zuzustimmen. Der deutsche Vertreter im Rat darf nach § 7 Absatz 1 des Integrationsverantwortungsgesetzes dem Beschlussentwurf nur zustimmen, nachdem hierzu ein Gesetz gemäß Artikel 23 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) in Kraft getreten ist.

Mit dem vorliegenden Gesetz soll dem Vertreter der Bundesregierung die Zustimmung ermöglicht werden. Inhaltliche Fragen der Harmonisierung sind dem angekündigten Richtlinienvorschlag und den nachfolgenden Verhandlungen im Rat und im Europäischen Parlament vorbehalten und nicht Gegenstand des Beschlussentwurfes. Im Zuge der Ausschussberatungen haben die Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP einen Änderungsantrag mit dem Ziel einer nicht im Zusammenhang mit dem Entwurf eines Beschlusses des Rates stehenden Anpassung von § 34 des Infektionsschutzgesetzes eingebracht.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Ausführung dieses Gesetzes entstehen keine zusätzlichen Kosten für die deutschen öffentlichen Haushalte.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/3441 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Die Bezeichnung des Gesetzentwurfs wird wie folgt gefasst:

„Entwurf eines Gesetzes zum Entwurf eines Beschlusses des Rates über die Feststellung des Verstoßes gegen restriktive Maßnahmen der Union als einen die Kriterien nach Artikel 83 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erfüllenden Kriminalitätsbereich und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes“.

2. Die Überschrift des Artikels 1 wird wie folgt gefasst:

„ Artikel 1

Zustimmung zur Erweiterung von Artikel 83 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union“.

3. Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 2 eingefügt:

„ Artikel 2

Änderung des Infektionsschutzgesetzes

§ 34 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1b des Gesetzes vom 16. September 2022 (BGBl. I S. 1454) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Nummern 1 bis 23 werden durch die folgenden Nummern 1 bis 22 ersetzt:

1. Cholera
2. Diphtherie
3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
4. virusbedingtem hämorrhagischen Fieber
5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
6. Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)
7. Keuchhusten
8. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
9. Masern
10. Meningokokken-Infektion

11. Mumps
 12. durch Orthopockenviren verursachte Krankheiten
 13. Paratyphus
 14. Pest
 15. Poliomyelitis
 16. Röteln
 17. Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen
 18. Shigellose
 19. Skabies (Krätze)
 20. Typhus abdominalis
 21. Virushepatitis A oder E
 22. Windpocken“.
2. Im Satzteil nach der Aufzählung werden die Wörter „oder sie in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) einen Testnachweis nach § 22a Absatz 3 vorlegen“ gestrichen.“ “
4. Der bisherige Artikel 2 wird Artikel 3 und die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Artikel 3

Inkrafttreten“.

Berlin, den 28. September 2022

Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union

Dr. Anton Hofreiter

Vorsitzender

Jörg Nürnberger

Berichterstatter

Catarina dos Santos-Wintz

Berichterstatterin

Sabine Grützmacher

Berichterstatterin

Dr. Ann-Veruschka Jurisch

Berichterstatterin

Fabian Jacobi

Berichterstatter

Andrej Hunko

Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Jörg Nürnberger, Catarina dos Santos-Wintz, Sabine Grützmacher, Dr. Ann-Veruschka Jurisch, Fabian Jacobi und Andrej Hunko

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 20/3441** wurde in der 54. Sitzung des Deutschen Bundestages am 22. September 2022 an den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Federführung sowie an den Rechtsausschuss, den Wirtschaftsausschuss und den Ausschuss für Gesundheit zur Mitberatung überwiesen.

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich zudem gutachtlich beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Durch das Gesetz soll es dem Vertreter der Bundesregierung im Rat der Europäischen Union ermöglicht werden, dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über die Feststellung des Verstoßes gegen restriktive Maßnahmen der Union als einen die Kriterien nach Artikel 83 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erfüllenden Kriminalitätsbereich in der Fassung vom 30. Juni 2022 zuzustimmen.

Der Beschlussentwurf schafft die EU-primärrechtliche Grundlage für eine EU-sekundärrechtliche Schaffung von Mindestvorschriften zur Festlegung von Straftaten und Strafen auf dem Gebiet des Sanktionsstrafrechts mittels Erweiterung der Liste der Kriminalitätsbereiche nach Artikel 83 Absatz 1 AEUV. Mit dem Beschluss ist keine inhaltliche Konkretisierung der angestrebten Angleichung verbunden, sondern es wird lediglich die rechtliche Voraussetzung geschaffen, dass die Kommission einen entsprechenden Richtlinienvorschlag zur Mindestharmonisierung auf dem Gebiet des Sanktionsstrafrechtes vorlegen kann.

Da der Beschlussentwurf auf Artikel 83 Absatz 1 Unterabsatz 3 AEUV gestützt ist, darf der deutsche Vertreter im Rat der Europäischen Union nach § 7 Absatz 1 des Integrationsverantwortungsgesetzes (IntVG) vom 22. September 2009 (BGBl. I S. 3022), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3822) geändert worden ist, dem Beschlussentwurf nur zustimmen, nachdem hierzu ein Gesetz gemäß Artikel 23 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes in Kraft getreten ist. Mit dem Gesetzentwurf auf Drucksache 20/3441 werden die innerstaatlichen Voraussetzungen geschaffen, damit der deutsche Vertreter im Rat der Europäischen Union die Zustimmung zum Beschlussentwurf in der Fassung vom 30. Juni 2022 erklären darf.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 24. Sitzung am 28. September 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP. Dieser Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 20(21)70 wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE. angenommen.

Der **Wirtschaftsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 19. Sitzung am 28. September 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP. Dieser Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache

20(21)70 wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. angenommen.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat den Gesetzentwurf in seiner 35. Sitzung am 28. September 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP. Dieser Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 20(21)70 wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. angenommen.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat zudem folgende gutachtliche Stellungnahme übermittelt (Ausschussdrucksache 20(21)69):

„Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung gemäß Einsetzungsantrag (BT-Drs. 20/696) in seiner 10. Sitzung am 21. September 2022 mit dem Entwurf eines Gesetzes zum Entwurf eines Beschlusses des Rates über die Feststellung des Verstoßes gegen restriktive Maßnahmen der Union als einen die Kriterien nach Artikel 83 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union erfüllenden Kriminalitätsbereich (BT-Drs. 20/3441) befasst.

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Gesetzentwurfes getroffen:

„Das Gesetz bezweckt eine langfristige Stärkung der Wirksamkeit von EU-Sanktionen durch eine EU-weite Mindestharmonisierung des Sanktionsstrafrechts, als Teil des deutschen Nebenstrafrechts. Das Gesetz stellt einen notwendigen Zwischenschritt dar, um durch die künftige Mindestharmonisierung des Sanktionsstrafrechts die Wirkkraft von Sanktionen als außenpolitisches Handlungsinstrument zu stärken und dadurch einen Beitrag zur Beendigung von militärischen Konflikten und der Erreichung von Frieden zu leisten. Das Gesetz trägt dazu bei, die Durchsetzung von Sanktionen innerhalb der EU anzugleichen und führt so zu einem EU-weit einheitlicheren Vorgehen gegen Personen, die gegen EU-Sanktionen verstoßen. Es trägt damit zu SDG 16 (Frieden und Gerechtigkeit) bei. Das Gesetz entfaltet überdies keine Wirkungen, die im Widerspruch mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie stehen.“

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Sustainable Development Goals (SDGs):

- SDG 16 - Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen.

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist plausibel.

Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich.“

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union hat in seiner 16. Sitzung am 6. Juli 2022 über den Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Aufnahme des Verstoßes gegen restriktive Maßnahmen der Union in die Kriminalitätsbereiche nach Artikel 83 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Ratsdok. 9641/22, beraten und sich dazu von der Bundesregierung unterrichten lassen.

In seiner 17. Sitzung am 21. September 2022 hat der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union einstimmig beschlossen, eine öffentliche Anhörung zu der Vorlage auf Drucksache 20/3441 durchzuführen. Die öffentliche Anhörung fand in seiner 18. Sitzung am 26. September 2022 statt.

Hieran haben folgende Sachverständige teilgenommen:

- Prof. Dr. Christian Calliess, Freie Universität Berlin;
- Prof. Dr. Frank Hoffmeister, Freie Universität Brüssel;
- Prof. Dr. Franz C. Mayer, Universität Bielefeld;

– Dr. Benjamin Vogel, Max-Planck-Institut;

– .

Die Stellungnahmen der Sachverständigen auf den Ausschussdrucksachen 20(21)68, 20(21)71 bis 20(21)73 sind auf der Internetseite des Ausschusses eingestellt. Hinsichtlich der Ergebnisse der öffentlichen Anhörung wird auf das Protokoll der 18. Sitzung vom 28. September 2022 verwiesen.

Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung in seiner 19. Ausschusssitzung am 28. September 2022 abschließend beraten.

Die **Fraktion der SPD** erklärte, die Anhörung habe eindeutig ergeben, dass die Zustimmung der Bundesregierung zu dem Beschluss des Rates unterstützt werden könne, da die Voraussetzungen des Artikel 83 Absatz 1 AEUV für die Erweiterung des Katalogs der Kriminalitätsbereiche erfüllt seien. Die Harmonisierung des Strafrechtes europaweit sei zudem dringend geboten. Man wolle die Gewähr bieten, dass Verstöße gegen Sanktionen die im Zusammenhang mit dem völkerrechtswidrigen Angriff auf die Ukraine verhängt wurden, strafrechtlich europaweit mit einem einheitlichen Mindeststandard geahndet werden können. Deshalb werde die Fraktion der SPD dem Gesetzentwurf zustimmen.

Zur Erweiterung des Gesetzentwurfs hinsichtlich des Infektionsschutzgesetzes habe die Anhörung ergeben, dass diese auf Grund einer Initiative der Länder zustande gekommene kleine Änderung sinnvoll und notwendig sei und keinerlei Bedenken bestünden, diese Änderung in das Gesetzesvorhaben mit einzubinden.

Die **Fraktion der CDU/CSU** führte aus, dass in der EU aktuell über 40 verschiedene Sanktionsregime zum Einsatz kämen. Dieser Flickenteppich biete Schlupflöcher. Vor allem, aber nicht nur, angesichts der Teilmobilisierung Russlands halte es die CDU/CSU-Fraktion für unbedingt notwendig, gewisse Mindeststandards bei der Durchsetzung von Sanktionen und bei der Bestrafung von Verstößen auf EU-Ebene einzuführen. Deswegen stimme sie diesem Entwurf ausdrücklich zu. Im Rahmen der Anhörung habe man die rechtliche Umsetzbarkeit erörtert und trage mit der Beratung der Integrationsverantwortung Rechnung. Mit der Zustimmung zu dem Gesetzentwurf gehe man den ersten Schritt und nehme vorbehaltlich der Zustimmung das Sanktionsstrafrecht in die Liste der Kriminalitätsbereiche mit grenzüberschreitender Dimension nach Artikel 83 AEUV auf. Bei der künftigen Umsetzung in nationales Recht, werde die besondere Aufmerksamkeit des Gesetzgebers sicherlich noch einmal gefordert sein.

Die Fraktion **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** betonte, die Sachverständigen hätten sich in der Anhörung eindeutig für eine Aufnahme von EU-Sanktionsverstößen in den Artikel 83 AEUV ausgesprochen. Da Artikel 83 AEUV verschiedene Verbrechen besonders schwerer Kriminalität benenne und Verstöße gegen EU-Sanktionen Verbrechen gegen die Menschlichkeit indirekt oder direkt unterstützen, gehörten diese in den Katalog. Zum einen sei es geboten, den Sanktionsbehörden einen klareren Rechtsrahmen zu strukturieren. Gerade bei der Ahndung von Sanktionsverstößen stünden die Behörden komplexen Firmen- und Finanzgeflechten gegenüber, die fast immer international tätig seien und die man klassischerweise aus der Geldwäsche kenne. Personen und Vereinigungen würden ihr Vermögen häufig hinter komplexen Beteiligungsstrukturen verbergen und sich so dem Zugriff der Mitgliedstaaten entziehen. Diese Unsicherheit, wer für ein Vergehen zu belangen sei, bremse die Behörden bei der Verfolgung aus. Auch sei häufig unklar, inwieweit Vermögensgegenstände auch dann erfasst seien, wenn sanktionierte Personen zwar nicht formell als Eigentümer aufträten, aber auf informellem Wege, z. B. durch nahe stehende Personen, darauf Zugriff hätten. Ohne grenzüberschreitende Zusammenarbeit sei es den Behörden kaum möglich, sanktioniertes Vermögen zu identifizieren und sicherzustellen. Durch eine Mindestharmonisierung von Straftaten und rechtlichen Bewertungen werde diese Zusammenarbeit erheblich erleichtert. In einem gemeinsamen Binnenmarkt, in dem Waren und Kapital frei verschoben werden können, sei die Durchsetzungen nur so stark wie die Durchsetzung im schwächsten Mitgliedstaat. Zum anderen müsse bei der Definition der Rechtsbegriffe nachgeschärft werden. Da Sanktionsverstöße sehr unterschiedlich ausfallen könnten, seien Strafgesetze sehr allgemein gehalten und machten kaum kriminalpolitische Vorgaben. Die Konkretisierung der Union lege somit den Grundstein für eine wirksamere Durchsetzung in den Mitgliedstaaten. Deswegen stimme die Fraktion dem Vorhaben zu.

Die **Fraktion der FDP** erklärte, sie werde der Beschlussempfehlung zustimmen. Die Anhörung habe gezeigt, dass eindeutig eine Notwendigkeit zur stärkeren Vereinheitlichung der Strafbarkeit von Sanktionsverstößen bestehe. Auch sei es entscheidend, dass Sanktionen tatsächlich schlagkräftig innerhalb der EU durchgesetzt werden

könnten. Da Finanzkriminalität ein grenzüberschreitendes Phänomen sei, sei eine Mindestharmonisierung der entsprechenden Bekämpfungsmöglichkeiten und der Strafrahmen geboten. Der Bundesminister der Finanzen habe dankenswerterweise angekündigt, eine Bundesoberbehörde zur Bekämpfung von Finanzkriminalität einzurichten, die es ermöglichen sollte, noch schlagkräftiger gegen solche Verstöße vorzugehen. Die Mitteilung der Kommission von Mai 2022 habe bereits gezeigt, in welche Richtung die Vereinheitlichung gehe. Auch von dieser Seite her bestünden keinerlei Bedenken gegen eine Zustimmung.

Die **Fraktion der AfD** sprach sich gegen den Gesetzentwurf sowie den Änderungsantrag aus. Sachlich gehe es hierbei um eine Abtretung von Gesetzgebungskompetenzen durch den Deutschen Bundestag an die EU. Das lehne die Fraktion der AfD aus grundsätzlichen Erwägungen ab. Aber auch der Vorgang im Einzelnen biete Gründe zur Ablehnung. Das hätten auch die schriftlichen Ausarbeitungen der Sachverständigen in der Anhörung gezeigt. Der Deutsche Bundestag habe die Verantwortung dafür, dass das in Deutschland geltende Strafrecht rechtsstaatlichen Grundsätzen genüge. Die Mehrheit des Deutschen Bundestages mache nun Anstalten, sich dieser Verantwortung zu entledigen, indem sie die Entscheidung, ob und wie Verstöße gegen außenpolitische Maßnahmen der EU, die durch Verordnungen des Rates begründet werden, strafrechtlich zu sanktionieren seien, teilweise aus der Hand gebe. Diese Ratsverordnungen seien jedoch von herausragender Unbestimmtheit und genügten nicht ansatzweise dem, was man von einem rechtsstaatlichen Strafrecht an Bestimmtheit erwarten müsse. Verstöße dagegen würden dann wiederum durch die EU am Deutschen Bundestag vorbei entsprechend pönalisiert. Das lehne die Fraktion der AfD ab. Ein weiterer Kritikpunkt sei der Umstand, dass das Zustandekommen dieser Ratsbeschlüsse auch seinerseits, was die Sachverhaltsfeststellung und den Grad der Sachverhaltsaufklärung angehe, nicht dem entspreche, was man von einem rechtsstaatlichen Strafrecht erwarten müsse, sondern deutlich dahinter zurückbleibe.

Die **Fraktion DIE LINKE**. erklärte, sie lehne diesen Gesetzentwurf, der eine primärrechtliche Voraussetzung für künftige Maßnahmen zur Erhöhung der Wirksamkeit der EU-Sanktionsregime schaffen solle, ab. Sie sehe die Entwicklung insgesamt kritisch, vor allen Dingen, wenn die Sanktionsregime die Bevölkerung trafen, was in vielen Fällen der Fall sei. Entsprechend lehne sie die Verschärfung der EU-Sanktionspolitik ab, in der sie eine Abkehr von einer auf Kooperationen und Ausgleich ausgerichteten Außen- und Sicherheitspolitik sehe. Das gelte auch konkret für einen großen Teil der Sanktionen gegen Russland, die umfassende Wirtschaftssanktionen enthielten und nicht in eine politische Verhandlungsstrategie zur Beendigung des Krieges eingebettet seien. Die EU verfüge bereits über Instrumente, um beispielsweise über Regelungen zur Geldwäschebekämpfung Sanktionsverstöße zu verfolgen. Den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen lehne die Fraktion DIE LINKE. ebenfalls ab, weil dadurch der Gesetzentwurf um einen völlig sachfremden Artikel ergänzt würde. Dabei lehne man die vorgeschlagenen Änderungen am Infektionsschutzgesetz nicht inhaltlich ab, jedoch untergrabe dieses Omnibus-Verfahren und die Tatsache, dass dem Bundestag die Änderung erst nach der ersten Lesung des ursprünglichen Gesetzentwurfs zugeleitet wurde, die Transparenz des Gesetzgebungsprozesses in gravierender Weise. Eine seriöse inhaltliche Befassung mit den Änderungen zum Infektionsschutzgesetz sei somit nicht möglich gewesen.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die Änderungen beruhen auf einem Änderungsantrag, den die Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP in den Ausschuss eingebracht haben und der mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. angenommen wurde.

B. Besonderer Teil

Im Folgenden werden lediglich die vom Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die Begründung auf Drucksache 20/3441 verwiesen.

Entsprechend der Protokollerklärung der Bundesregierung zum Beschluss des Bundesrates vom 16. September 2022 zum Gesetz zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Personengruppen vor COVID-19 (Bundesratsdrucksache 433/22 (Beschluss)) wird künftig von der Nennung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) abgesehen. Den Ländern steht es weiterhin offen, durch Erlass entsprechender Verwal-

tungsakte Regelungen zur Absonderung nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 und Bedingungen für ein Ende der Absonderung zu treffen. Die Streichung des letzten Halbsatzes in § 34 Absatz 1 Satz 1 IfSG ist eine Folgeänderung.

Berlin, den 28. September 2022

Jörg Nürnberger
Berichtersteller

Catarina dos Santos-Wintz
Berichterstellerin

Sabine Grützmacher
Berichterstellerin

Dr. Ann-Veruschka Jurisch
Berichterstellerin

Fabian Jacobi
Berichtersteller

Andrej Hunko
Berichtersteller

